

**Satzung der Gemeinde Podelzig
zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“**

vom 00.00.2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Podelzig in ihrer Sitzung am 00.00.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Podelzig ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 Nr. 39) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Körperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:

Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2010 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 07.07.2010, S. 1028), geändert durch die erste Änderung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.02.2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26.03.2014, S. 436).

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I/2012 Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, deren Kosten als Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Podelzig erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Podelzig befinden, umgelegt werden. Dabei wird unterschieden, ob es sich entsprechend dem Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ um Grundstücksflächen im Bruch oder der Höhe handelt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde durch Bescheid als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (3) Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (Beginn des Kalenderjahres) Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Gemeinde zum Verbandsbeitrag herangezogen wurde.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht (Beginn des Kalenderjahres).

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- a) für Flächen im Bruch 0,001555 €/m²
- b) für Flächen in der Höhe 0,001323 €/m².

Liegt ein Grundstück teilweise im Bruch und teilweise in der Höhe, wird der Umlagesatz entsprechend dem prozentualen Anteil der Fläche an Bruch oder Höhe erhoben.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung der Gemeinde Podelzig zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 25.08.2010 und

- die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Podelzig zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.03.2011

außer Kraft.

Lebus, den

Heiko Friedemann
Amtdirektor

